

Das bayerische Reinheitsgebot von 1516

Abschaffen! Besser heute als morgen - ein Pamphlet -

Ganz Deutschland und insbesondere Bayern feiert 2016 das 500jährige Bestehen des so genannten „Bayerischen Reinheitsgebots“. Natürlich soll niemanden die Freude am Feiern genommen werden, denn das bringt den Brauereien Umsatz. Aber das, was wir „Bayerisches Reinheitsgebot“ nennen, bedarf auch einer kritischen Betrachtung!

I. Der historische Kontext

Der Begriff „Reinheitsgebot“ ist noch keine hundert Jahre alt und wurde 1918 von dem bayrischen Landtagsabgeordneten Johann Rauch (Zentrum) geprägt. Seither hat sich der Begriff „Reinheitsgebot“ für das sogenannte Biersteuergesetz landläufig durchgesetzt. Wahrscheinlich deshalb, weil „vorläufiges Biersteuergesetz von 1993“ ein für den Alltagsgebrauch zu unhandlicher juristischer Begriff ist und zudem ohne jede Emotionalität.

Das sogenannte „Reinheitsgebot“ ist nicht das älteste Lebensmittelgesetz der Welt, wie derzeit gerne behauptet wird. Es gab in vielen Städten Bayerns und Deutschlands schon lange vor 1516 solche Verordnungen.

Das sogenannte „Reinheitsgebot“ hat nichts mit der sauberen Herstellung von Bier im Sinne eines bekömmlichen Lebensmittels zu tun. Gerne wird behauptet, dass damit verhindert wurde, dass schädliche Kräuter dem Bier zugesetzt wurden. Wer damals schädliche oder gar halluzinogene Kräuter dem Bier zugesetzt hätte, wäre vermutlich als Hexer auf dem Scheiterhaufen gelandet.

Vielerorts war damals das Wasser schlecht und verkeimt, so dass sich Krankheiten durch dessen Genuss ausbreiten konnten. Bier wird bei seiner Herstellung gekocht, so dass es keimfrei ist. Deshalb war Bier damals Grundnahrungsmittel. Die Fixierung auf Hopfen als Bestandteil des Bieres beruht auf dessen konservierender und keimtötender Wirkung.

Bereits wenige Jahrzehnte nach dem Erscheinen des sogenannten „Reinheitsgebots“ wurden übrigens schon wieder verschiedene Kräuterzusätze, wie Koriander und Kümmel zum Bierbrauen in Bayern zugelassen. In der heutigen Version des sogenannten „Reinheitsgebots“ ist das wieder verboten.

Das sogenannte „Reinheitsgebot“ war in erster Linie ein Weißbier-Verhinderungsgesetz. Denn der Originaltext lautet: „...nichts als Gerste, Hopfen und Wasser“. Biere aus Weizenmalz herzustellen, und daraus besteht Weißbier eben, war verboten. Damit sollte der Weizen als Brotgetreide für die Bevölkerung und vor allem für die

Verpflegung der bayrischen Truppen erhalten werden.

Weißbier war anno 1516 also verboten? Nein! Denn der bayrische Herzog verlieh den Hofbräuhausern die Rechte, Weißbier zu brauen – und das hat er sich teuer bezahlen lassen. Beim sogenannten „Reinheitsgebot“ ging es also hauptsächlich um Geld! - Um Geld für den bayrischen Herzog!

II. Vom Reinheitsgebot zum vorläufigen Biersteuergesetz von 1993

Es ist eine Illusion zu glauben, dass ein Gesetz 500 Jahre ohne Veränderung gültig ist. Das sogenannte „Reinheitsgebot“ wurde oft geändert. So wurde Mitte des 19. Jahrhunderts Weizen wieder zugelassen. Statt „Gerste“ verwendete man dann im Biersteuergesetz den allgemeinen Ausdruck „Malz“. Malz kann aus den unterschiedlichsten Getreidesorten gewonnen werden. In der Folgezeit gründeten sich viele Weißbierbrauereien.

Die zum Bierbrauen notwendige Hefe findet im sogenannten „Reinheitsgebot“ von 1516 keine Erwähnung. Dafür wurde im 19. Jahrhundert geregelt, dass Biere aus Gerstenmalz mit untergäriger Hefe, alle anderen Getreidesorten mit obergäriger Hefe vergoren werden müssen. Das ist eine reine Willkür! Ausnahmen sind die Kölner und Düsseldorfer, die ihr Kölsch und Altbier (beides Gerstenbiere) mit obergäriger Hefe vergären dürfen. Auch Milchsäurevergärungen wären nach dem sogenannten „Reinheitsgebot“ von 1516 möglich gewesen – heute sind sie verboten! Ausnahmen sind die Berliner Weisse und die Leipziger Gose. Logisch nicht nachvollziehbar.

Das vorläufige Biersteuergesetz von 1993 fixiert sich auf die Zutat „Malz“. Das bedeutet, dass nur vermälztes Getreide verwendet werden darf. Unvermälztes Getreide (Rohfruchtmais) ist heute verboten, 1516 wäre es erlaubt gewesen. Logisch nicht nachvollziehbar.

Das vorläufige Biersteuergesetz von 1993 erlaubt eine Vielzahl von Bierzusatzstoffen, die zum Beispiel der Klärung des Bieres dienen. Weil sie aber nicht im Bier bleiben, sind sie für das Gesetz nicht relevant. Ob deren verbleibenden Spuren im Bier schädlich sind – nicht relevant! Hauptsache die Konzernbrauereien können günstig produzieren. Wenn die Lobby der Konzerne die Notwendigkeit für eine Anpassung des Gesetzes sieht, dann ändert der Gesetzgeber eben das Gesetz. Fazit: Das vorläufige Biersteuergesetz von 1993, alias „Reinheitsgebot“ dient hauptsächlich den Großbrauereien. Es verhindert, dass kleine Brauereien Marktmischen erobern können.

III. Reinheitsgebot als Irreführung des Verbrauchers

Von Reinheit keine Spur! Das vorläufige Biersteuergesetz von 1993, alias

„Reinheitsgebot“ schützt den Verbraucher vor nichts. Das „Reinheitsgebot“ oder Biersteuergesetz regelt nur die für das Brauen zu verwendenden Zutaten. Ob diese Zutaten aber rein und sauber, also ohne Kontaminationen sind, das tut unser Lebensmittelgesetz. Das legt Grenzwerte für Schadstoffe fest. Das Lebensmittelgesetz und deren Exekutivorgane sind das eigentliche und real existierende Reinheitsgebot. Genauso wie die wenigen Brauereien, die Bio-Biere erzeugen. Leider stehen deren Produkte noch in einer Marktnische und werden von großen Teilen der „Mia san Mia“-Generation abgelehnt. Denen sei gesagt: Bio-Bier ist Reinheitsgebot im echten und reinen Wortsinn. Der Begriff „Reinheitsgebot“ ist mit Vorsicht zu genießen, denn er impliziert etwas, das er nicht halten kann.

IV. Die Angst des Biertrinkers vor der Himbeere

Der Biertrinker wird von einer ständigen Angst begleitet. Der Angst davor, dass das Reinheitsgebot aufgehoben werden könnte. Und Zorn kommt auf, wenn in diesem Zusammenhang das Wort EU auftritt. Denn dann könne alles ins Bier kommen, was man nicht will, von der Banane bis zur Himbeere. Und natürlich jede Menge Chemie. Diese Angst ist unberechtigt. Denn jeder entscheidet selbst, was er trinkt oder nicht trinkt. Und das ist ja jetzt auch schon so: Biere, die nicht in Deutschland gebraut werden, aber hier verkauft werden, können Konservierungsmittel enthalten. Dabei können Biere, die mit Konservierungsmitteln haltbar gemacht sind durchaus besser sein, als Biere, die nach dem „Reinheitsgebot“ tot filtriert und pasteurisiert sind. Aber niemand wird gezwungen, diese Biere zu trinken! Es gibt genügend andere.

V. Absurdes Theater

Das vorläufige Biersteuergesetz von 1993, alias „Reinheitsgebot“ gilt nur in Deutschland, nicht aber in der EU. Brauereien aus Mitgliedsstaaten dürfen also Bier, das nicht nach dem sogenannten „Reinheitsgebot“ gebraut ist, in Deutschland verkaufen und dürfen das auch Bier nennen. Ein deutscher Braubetrieb darf so ein Bier nicht brauen, bzw. er darf es nicht als solches verkaufen. Das ist eine eklatante Ungleichbehandlung. Vor dem Gesetz sind alle gleich – außer die Bierbrauer! Wenn wir ein Bier brauen wollten, das nicht dem sogenannten „Reinheitsgebot“ entspricht, dann könnten wir zum Beispiel in Kufstein eine Brauerei anmelden, und dieses in Kufstein produzierte Bier nach Deutschland exportieren und verkaufen. Eine absurde Situation!

VI. Resümee

Natürlich sind unsere bayrischen Biere sehr gut. Und ich würde unsere klassischen Biersorten auch nie anders brauen als mit Hopfen Malz und Wasser. Aber Bier ist mehr! Es gibt viele Möglichkeiten, Bier zu machen. Und deswegen ist das

sogenannte „Reinheitsgebot“, das wir 2016 feiern, ein schwerer, vor allem unnötiger und überflüssiger Klotz am Bein! Es schadet den Kleinen und nützt den Großen. Das sogenannte „Reinheitsgebot“ schadet der deutschen Brauwirtschaft im internationalen Wettbewerb. Der Begriff „Reinheitsgebot“ ist eine sinnentleerte Werbefloskel aus vergangener Zeit, an der der Bierkonsument leider noch immer, mangels Kenntnis der Tatsachen hängt. Das „Reinheitsgebot“ hat sich im kollektiven Unterbewusstsein der Bayern als eine falsch verstandene Tradition verankert, genauso wie die Tatsache, dass man Weißwürste nicht nach 12 Uhr mittags essen darf, Gott sei Dank mit dem Unterschied, dass letzteres keinen Gesetzescharakter besitzt.

Das heutige „Reinheitsgebot“ hat nichts, aber auch überhaupt nichts mehr mit dem sogenannten „Reinheitsgebot“ von 1516 zu tun!

Der Begriff „Gebraut nach dem Reinheitsgebot“ sollte nur noch eine freiwillige, verbindliche Angabe auf dem Flaschenetikett sein, aber keinen Gesetzescharakter mehr haben.

Das sogenannte „Reinheitsgebot“ ist eine Irreführung des Konsumenten. Es gaukelt dem Verbraucher vor, dass es sich bei jedem nach dem Reinheitsgebot gebrauten Bier um ein reines, also schadstofffreies Produkt handelt. Ich sage nur Glyphosat.

Deswegen: Lieber heute als morgen abschaffen.

Ich hoffe, dass ich mit dieser kleinen Stellungnahme niemanden zu sehr verärgere. Ich halte Aufklärung für wichtig. Und was wahr ist, muss wahr bleiben und darf nicht schön geredet oder verdreht werden. Eines kann ich aber sagen: Unsere Baderbräu Biere bleiben rein, ob mit oder ohne „Reinheitsgebot“.

Prosit

Edmund Ernst